

SATZUNG

der Arbeitsgemeinschaft Kino – Gilde deutscher Filmkunsttheater e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Kino – Gilde deutscher Filmkunsttheater e.V." Sein Sitz ist Berlin.

Der Verein ist der Zusammenschluss der bisherigen Vereine "Arbeitsgemeinschaft Kino" und "Gilde deutscher Filmkunsttheater" und führt diese im bisherigen ideellen Sinne in organisatorisch vereinter Form weiter.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein ist der organisatorische Zusammenschluss von Filmtheaterbetrieben, die ihre Aufgaben darin sehen, sich für den künstlerisch bedeutsamen, filmhistorisch wichtigen und gesellschaftlich relevanten Film zu engagieren und ihn im engen Kontakt mit dem Publikum zur Aufführung zu bringen. Zweck des Vereines ist, den einzelnen Mitgliedern bei der Verwirklichung ihrer gemeinsamen ideellen und wirtschaftlichen Ziele behilflich zu sein und darüber hinaus allgemein der Pflege und Förderung des künstlerischen Films im Kino zu dienen und den Ort des Kinos als moderne, anspruchsvolle Kommunikationsstätte nachhaltig zu pflegen.
2. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung bei der Einrichtung, dem Betrieb und bei der Erneuerung von Mitgliedskinos.
 2. Freundschaftliche und kollegiale Zusammenarbeit, gegenseitige Unterstützung, Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Mitgliedern zu fördern.
 3. Systematische Sammlung und Zusammenstellung von Informationen, die den einzelnen Mitgliedern und der Verwirklichung der Vereinsziele dienen.
 4. Beratung bei steuerlichen, wirtschaftlichen und politischen Fragen. Vertretung der Mitglieder gegenüber Institutionen der Filmwirtschaft, Behörden, filmpolitischen Gremien und filmkulturellen Organisationen.
 5. Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Verleihfirmen und Filmlizenzinhabern zur Sicherstellung der Filmbelieferung und zum Abbau von Benachteiligungen gegenüber anderen Filmtheatern.
 6. Eintreten für die vorrangige Auswertung des Films im Kino.
 7. Information über andere Medien und Kinotechnologien.
 8. Durchführung einer jährlichen Filmmesse mit Festivalcharakter.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr

Der Verein will mit seiner Tätigkeit keine Gewinne erzielen, er wird im Gegenteil auf finanzielle Unterstützung angewiesen sein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es gibt **ordentliche** Mitglieder, **außerordentliche** Mitglieder, **Ehrenmitglieder**, **fördernde** Mitglieder und den Status **ruhender** Mitgliedschaft.
- 2.a) **Ordentliches** Mitglied des Vereins kann jedes Kino werden. Es ist verpflichtet, die in § 2 formulierten Ziele und Aufgaben des Vereins mitzutragen und durch die praktische Kinoarbeit am Ort und in der Gemeinschaft der Mitglieder zu verwirklichen. Die Mitgliedschaft wird ausgeübt durch den Inhaber bzw. Träger des Kinos. Dieser kann eine juristische oder natürliche Person sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- b) **Ordentliches** Mitglied des Vereins kann darüber hinaus ein Kinobetreiber mit nur einem ausgewählten Teil seiner Leinwände werden, wenn diese ausdrücklich und kontinuierlich als Filmkunst-Leinwände disponiert werden. Es ist verpflichtet, die in § 2 formulierten Ziele und Aufgaben des Vereins mitzutragen und durch die praktische Kinoarbeit am Ort und in der Gemeinschaft der Mitglieder zu verwirklichen. Die Mitgliedschaft wird ausgeübt durch den Inhaber bzw. Träger des Kinos. Dieser kann eine juristische oder natürliche Person sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. **Außerordentliches** Mitglied können Betreiber von gewerblichen oder nichtgewerblichen Kinos, natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. **Förderndes** Mitglied sind Inhaber des so genannten Gilde-Passes.
5. **Ehrenmitgliedschaften** können auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag einzelner Mitglieder verliehen werden. Über die Zuerkennung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Ordentliche Mitglieder, die aus betrieblichen oder außerbetrieblichen Gründen z.Zt. kein Filmtheater führen, die aber die Absicht haben, in absehbarer Zeit wieder durch Führung eines Filmkunsttheaters aktiv zu werden, können ihre Mitgliedschaft in eine **ruhende** umwandeln, um zu gegebener Zeit ohne neues Aufnahme-Verfahren wieder aktives Mitglied zu werden. Über die Einstufung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht in allen Versammlungen. Sie genießen alle Vorteile, die der Verein zu bieten hat.
2. Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und ruhende Mitglieder haben das Recht, an Mitglieder- und Regionalversammlungen teilzunehmen. Sie haben kein aktives und passives Stimmrecht und genießen die Vorteile des Vereins nur insoweit, wie Kollisionen mit Interessen ordentlicher Mitglieder vermieden werden.
3. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und nehmen nicht an den Mitgliederversammlungen teil.
4. An Orten, an denen bereits ein oder mehrere ordentliche Mitglieder vorhanden sind, kann der Vorstand neue Mitglieder nur nach Rücksprache mit den örtlichen ordentlichen Mitgliedern aufnehmen. Legt ein örtliches ordentliches Mitglied innerhalb von 4 Wochen Widerspruch gegen die Neuaufnahme ein, ist der Vorstand verpflichtet, den Fall in Anwesenheit der Beteiligten in der nächstfolgenden Regional- oder Mitgliederversammlung vorzutragen. Nach erfolgter Aussprache trifft der Vorstand die endgültige Entscheidung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Schließung des Filmtheaters, durch Kündigung, durch Ausschluss oder bei fördernder Mitgliedschaft durch Ablauf des "Gilde-Passes".
2. Die Mitgliedschaft kann von jedem Mitglied zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Bei Schließung eines Filmtheaters gilt als Stichtag der Beendigung der Eingang der schriftlichen Kündigung beim Vorstand.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstößt oder wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach § 4 nicht mehr erfüllt sind. Der Ausschluss darf erst nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes erfolgen und wird wirksam durch die mit Gründen versehene schriftliche Mitteilung des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von 4 Wochen Einspruch beim Vorstand

einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das jeweils folgende Jahr festgelegt wird. Mitglieder, die im Laufe eines Jahres eintreten, zahlen einen anteiligen Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich mit einer dreiwöchigen Ladungsfrist schriftlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung enthält die Tagesordnung sowie diejenigen Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll. Bei Satzungsänderungen muss der Wortlaut der vorgesehenen Änderung oder Ergänzung beigefügt werden.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Vorstandsmitglieder. Ein ordentliches Mitglied kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser darf aber nicht mehr als drei Mitglieder insgesamt vertreten. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt sein. Zur Abstimmung bevollmächtigt werden darf nur ein anderes ordentliches Mitglied.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer, nimmt den Geschäfts- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt nach Antrag der Kassenprüfer über die Entlastung des Vorstandes.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus besonderem Anlass einberufen werden. Er muß sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es verlangt.
6. Mitgliederversammlung per elektronischer Kommunikation
Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt wird.

Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen per elektronischer Kommunikation geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und Mitgliedsrechte wahrnehmen.

Die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen per elektronischer Kommunikation ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

2. Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier Stellvertreter. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre.
2. Der Vorstand ist von den Vorschriften des § 181 BGB befreit. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist einzelvertretungsberechtigt. Je zwei Stellvertreter vertreten gemeinsam.
3. Entscheidungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

3. Die Regionalversammlung

1. Auf Initiative von Mitgliedern oder auf Anregung des Vorstandes können Regionalversammlungen abgehalten werden.
2. Beschlüsse von Regionalversammlungen werden dem Vorstand mitgeteilt und sollen von ihm bei der Arbeit berücksichtigt werden. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Geschäftsführer/Geschäftsführerin

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen, der/die von ihm bevollmächtigt wird.

§ 10 Verwendung der Beiträge

Die Beiträge und etwaige andere Zuwendungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinsbestrebungen zu verwenden und zwar für die Stiftung Deutsche Kinemathek Berlin. Der Verein ist vom Vorstand aufzulösen, wenn drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder die Auflösung auf einer Mitgliederversammlung beschließen.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die vorstehende Satzung wurde am 22.09.2021 auf der Jahreshauptversammlung in Leipzig beschlossen.